



Gemeindeabstimmungen vom 13. Juni 2021

Beleuchtender Bericht

Vorlagen

- A. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal**
- B. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal**

Hinweise

Auf bauma.ch sind die wichtigsten Unterlagen aufgeschaltet. Diese liegen ab Montag, 17. Mai 2021, im Gemeindehaus während den Öffnungszeiten auf. Die Öffnungszeiten sind aufgrund der bei Drucklegung dieses Beleuchtenden Berichts geltenden Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus von Montag bis Freitag von 08.30 bis 11.30 Uhr. Je nach Entwicklung der Pandemie können die Öffnungszeiten kurzfristig ändern.

Die Resultate der Gemeindeabstimmungen werden am Sonntag, 13. Juni 2021, ab ca. 15.00 Uhr, auf der Website bauma.ch und im Schaukasten beim Gemeindehaus publiziert.

Dieser Beleuchtende Bericht enthält die wichtigsten Informationen zu den Abstimmungsvorlagen. Die detaillierten, massgebenden Unterlagen liegen zur Einsicht auf.

Inhalt

A. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal

Antrag	3
1. Die Vorlage in Kürze	3
2. Die Vorlage im Detail	3
3. Antrag der Delegiertenversammlung	3
4. Empfehlung der Verbandsgemeinden	3
5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission	4

B. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal

Antrag	5
1. Die Vorlage in Kürze	5
2. Die Vorlage im Detail	5
3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission	8
4. Empfehlung der Gemeindevorstände und des Verbandsvorstandes (Wasserkommission)	8
5. Schlussbemerkungen	8

A. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal

Antrag

Die Delegierten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierten Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal zu genehmigen.

Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Gestützt auf die Vorgaben des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, neuen kantonalen Gemeindegesetzes müssen alle Zweckverbandsstatuten innerhalb von vier Jahren überarbeitet werden.

Die Änderungen in den revidierten Statuten sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz. Die wichtigsten Neuerungen sind die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz per 1. Januar 2022 und die Neubewertung des Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche mit den neuen Statuten verbunden sind:

- Beschränkung auf ein Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Anordnungen
- Heraufsetzung der Ausgabenkompetenz der Stimmberechtigten des Zweckverbandes
- Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen der Kommissionsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission
- Heraufsetzung der Ausgabenkompetenz der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden
- Einführung eines eigenen Haushaltes
- Umwandlung der Investitionsbeiträge

2. Die Vorlage im Detail

2.1 Ausgangslage

Die neuen Statuten wurden vom Zweckverband ausgearbeitet, wobei als Basis die vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und einige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen.

2.2 Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

Beschränkung auf ein Publikationsorgan

Gemäss Artikel 8 der vorgesehenen Statuten (fortan kurz als «Statuten» bezeichnet) erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbandes neu nur noch im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Damit wird das Verfahren vereinfacht und die Gefahr von unterschiedlichen Publikationsdaten

und somit auch Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbandes, eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

Zuständigkeit

Gemäss Artikel 11 der Statuten wird die Ausgabenkompetenz im Abs. 3 für die Stimmberechtigten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal geändert. Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher mehr als 200'000 Franken werden auf mehr als 300'000 Franken heraufgesetzt. Ebenfalls betrifft dies auch die Ausgabenkompetenz für wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher mehr als 100'000 Franken auf mehr als 150'000 Franken.

Offenlegung der Interessenbindungen

Mit Artikel 18 und 24 der Statuten wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt.

Finanzbefugnisse

Gemäss Artikel 20 der Statuten erhöhen sich die Finanzbefugnisse der Zivilschutzkommission. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher bis zu 40'000 Franken auf neu bis zu 100'000 Franken. Von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher bis zu 25'000 Franken auf neu bis zu 50'000 Franken. Dies ermöglicht der Kommission einen grösseren Spielraum bei der Umsetzung von Beschaffungen wie beispielsweise die eines Fahrzeuges.

Einführung eines eigenen Haushaltes

Mit Artikel 44 der Statuten führt der Zivilschutz-Zweckverband Tösstal gemäss Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Auf diesen Zeitpunkt wird der Zivilschutz-Zweckverband Tösstal eine Eigenbilanz gemäss § 179 des neuen Gemeindegesetzes erstellen.

Umwandlung der Investitionsbeiträge

Gemäss Artikel 45 Absatz 3 berechnet sich der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Absatz 1 Buchstabe c des neuen Gemeindegesetzes.

3. Antrag der Delegiertenversammlung

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Der Umfang der erfolgten Anpassungen ist zweckmässig, weitreichende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die neuen Bestimmungen sind ausgewogen und stellen eine gute, aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Delegierten der Zweckverbandsgemeinden Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierten Statuten zu genehmigen.

4. Empfehlung der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal zu genehmigen.

5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Turbenthal hat die revidierten Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal an ihrer Sitzung vom 6. Januar 2021 geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, die revidierten Zweckverbandstatuten zu genehmigen.

Auf den Abdruck der bisherigen und der neuen Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal wird aus ökonomischen und ökologischen Gründen verzichtet. Die Unterlagen liegen während der Öffnungszeiten zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung auf und sind auch auf www.bauma.ch abrufbar.

B. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal

Antrag

Der Vorstand (Wasserkommission) des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal zu genehmigen.

Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Tösstal (GWVT) hatte bis anhin keinen eigenen Verbandshaushalt; die beteiligten Gemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila leisteten Investitionsbeiträge und teilten sich die Betriebskosten. Mit dem neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, muss jeder Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt verfügen. Dazu werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbandes entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz. Es ist festzulegen, wie die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes beteiligt sind. Für den Zweckverband GWVT soll dafür der Betriebskostenverteiler auf alle Investitionen in alle Anlagen gelten. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich.

Im Rahmen dieser notwendigen Totalrevision wurden weitere, weitgehend redaktionelle Änderungen vorgenommen und mögliche Neuerungen geprüft. Die Änderungen in den revidierten Statuten sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz. Insbesondere bleiben die Finanzkompetenzen weitgehend unverändert. Der Betriebskostenverteiler wird der tatsächlichen Nutzung und Belieferung der Verbandsgemeinden angepasst. Im Detail werden die wesentlichen Änderungen nachfolgend beschrieben und können in der synoptischen Gegenüberstellung der Bestimmungen (neu/bisher) auf der Homepage www.wila.ch eingesehen werden.

2. Die Vorlage im Detail

2.1 Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila bilden unter dem Namen «Gruppenwasserversorgung Tösstal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit Sitz in Wila.

Am 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) in Kraft getreten. Als Folge davon müssen alle Zweckverbände ihre Statuten innerhalb von vier Jahren überarbeiten. Als wichtigste Änderung gilt die Einführung eines eigenen Haushalts mit Bilanz. Zu regeln sind in diesem Zusammenhang neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts die künftige Finanzierung der Betriebskosten, die zukünftige Finanzierung der Investitionen, die Beteiligungen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen. Das neue Gemeindegesetz verlangt darum die Überarbeitung der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal.

Auch die Fusion der Gemeinde Sternenberg mit der Gemeinde Bauma ab 31. Dezember 2014 macht eine Revision der Statuten erforderlich.

Die neuen Statuten wurden von einer Arbeitsgruppe und vom Vorstand ausgearbeitet, wobei als Basis die

vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und wenige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss daher gemäss § 79 des Gemeindegesetzes (GG) in den einzelnen Verbandsgemeinden an der Urne beschlossen werden. Überdies muss die Zustimmung der Verbandsgemeinden einstimmig getroffen werden.

Die Statuten sollen nach der Genehmigung des Regierungsrats auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

2.2 Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

Bestand

Aufgrund der Fusion der Gemeinde Sternenberg mit der Gemeinde Bauma ab 31. Dezember 2014 wird die Aufzählung der Verbandsgemeinden geändert (Art. 1).

Zweckumschreibung

Art. 2 lässt wie bisher zu, dass weitere, unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben und Dienstleistungen auch für Dritte erbracht werden können. Neu wird klargestellt, dass Leistungen nur gegen Entschädigung der daraus entstehenden Vollkosten bezogen werden können.

Beitritt weiterer Gemeinden

In Art. 4 ist neu festgehalten, wie der Beitritt einer weiteren Gemeinde zu vollziehen ist. Der Beitritt erfordert eine Statutenrevision.

Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung der weiteren Vorstandsmitglieder neben derjenigen des Präsidiums fällt weg, wobei der Vorstandsvorstand wie bis anhin die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders anordnen kann (Art. 8).

Publikation und Information

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Entschiede amtlich publizieren. Gemäss Art. 9 erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbandes weiterhin in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Es wird klargestellt, dass die fristauslösende amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung nur im Publikationsorgan der Sitzgemeinde erfolgt. Damit wird die Gefahr von unterschiedlichen Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbandes; dies ist eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 10 bis 13 umfassen die Vorschriften bezüglich der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und Art. 14 bis 16 diejenigen zu den Verbandsgemeinden. Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bleiben unverändert, namentlich auch die Finanzkompetenzen.

Die Bestimmung zur Volksinitiative (Art. 13) wird der Muster-Vorlage des Gemeindeamts angeglichen. Einzelinitiativen sind gemäss § 146 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte nicht zulässig.

Die Verbandsgemeinden

Über die in Art. 14 aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbandes) muss zwingend an der Urne abgestimmt werden (§ 77 Gemeindegesetz). Neu wird präzisiert, dass die Wahl der kommunalen Vertretungen und deren Stellvertretungen im Verbandsvorstand den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden obliegt (Art. 17 Abs. 2 neu).

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden, vertreten durch die Gemeindevorstände, bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden neu zwingend ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission (vgl. § 11 Abs. 2 GG). Sie sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

Zusätzlich aufgenommen wurde in Art. 15 eine Bestimmung zu den Liegenschaften im Finanzvermögen. Es kann nötig sein, dass der Verbandsvorstand eine Liegenschaft erwirbt, damit später darauf eine Anlage des Verbands erstellt werden kann. Bis die Liegenschaft für die Erfüllung der Verbandsaufgabe genutzt wird, steht sie im Finanzvermögen und kann vermietet oder verpachtet werden. Der Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen ist gemäss Gemeindegesetz Aufgabe des Verbandsvorstands (§ 117 GG). Zuständig zur Beschlussfassung bei der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bzw. bei Investitionen in solche sind dagegen die Gemeindevorstände. Weggefallen sind im Statutenentwurf die Anpassungen der Kostenanteile für die Betriebskosten (vgl. dazu den Kommentar zum Betriebskostenverteiler, Art. 35).

Neu bedürfen nicht alle Statutenänderungen der Einstimmigkeit, sondern lediglich grundlegende Änderungen der Statuten (Art 16; wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes, die Grundzüge der Finanzierung, Austritt und Auflösung, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden). Diese Aufzählung entspricht § 77 Absatz 2 GG.

Namen, Zusammensetzung und Konstituierung des Verbandsvorstands

Der Verbandsvorstand soll künftig nicht mehr Wasserkommission heissen. Die bisherige Bezeichnung konnte zu Verwechslungen mit den kommunalen Wasserkommissionen führen. Die Zusammensetzung ist offener formuliert und berücksichtigt zukünftige Gemeindefusionen bzw. Austritte. Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde. Der Vorstand verteilt seine Aufgaben (konstituiert sich) selbst.

Offenlegung von Interessenbindungen

Mit Art. 19 und 25 wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt. Die Interessenbindungen der Mitglieder des Verbandsvorstands sowie der Rechnungsprüfungskommission sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 GG). Dies dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Es wird festgehalten, welche Angaben massgebend sind.

Allgemeine Befugnisse des Verbandsvorstands

Die Befugnisse des Verbandsvorstands werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt (Art. 20). Damit wird klargestellt, welche Kompetenzen massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder

Angestellte delegiert werden dürfen. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig (§ 45 GG). Die Kompetenzen bleiben im Wesentlichen unverändert, wobei die Aufzählung den kantonalen Mustervorgaben angepasst wird.

Finanzbefugnisse der Organe

Die Finanzbefugnisse sind neu in einem eigenen Artikel (Art. 21) aufgeführt und bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Kompetenz zur Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck pro Jahr wurde moderat von 30'000 Franken auf 60'000 Franken erhöht. Der Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen ist Aufgabe des Verbandsvorstands.

Die Finanzkompetenzen der Organe werden basierend auf der Analyse der Ausgaben der letzten Jahre demnach wie folgt festgesetzt:

	Revidierte Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen
Stimm-berechtigte an der Urne	> Fr. 1'000'000 einmalig > Fr. 150'000 wiederkehrend	> Fr. 1'000'000 einmalig > Fr. 150'000 wiederkehrend
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	< Fr. 1'000'000 einmalig* < Fr. 150'000 wiederkehrend* *soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	< Fr. 1'000'000 einmalig < Fr. 150'000 wiederkehrend
Verbandsvorstand	<i>Im Budget enthalten:</i> < Fr. 500'000 einmalig < Fr. 50'000 wiederkehrend <i>Im Budget nicht enthalten:</i> < Fr. 100'000 bis Fr. 300'000 pro Jahr einmalig < Fr. 20'000 bis insgesamt Fr. 60'000 wiederkehrend Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen	<i>Im Budget enthalten:</i> < Fr. 500'000 einmalig < Fr. 50'000 wiederkehrend <i>Im Budget nicht enthalten:</i> < Fr. 100'000 bis Fr. 300'000 pro Jahr einmalig < Fr. 20'000 bis insgesamt Fr. 30'000 wiederkehrend Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum, soweit hierfür nicht Organe der Verbandsgemeinden zuständig sind

Aufgabendelegation

Art. 22 lässt neu die Delegation von Aufgaben nicht nur an Mitglieder des Vorstandsvorstands und an Ausschüsse zu, sondern auch an Angestellte (§ 45 GG). Damit wird mehr Flexibilität gewährleistet. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse solcher Delegationen sind in einem Erlass zu regeln.

Einberufung und Teilnahme Vorstand

Gemäss Art. 23 hat neu neben der Präsidentin oder dem Präsidenten auch ein Drittel der Mitglieder des Vorstandsvorstands das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die einzelnen Gemeindevorstände haben kein Antragsrecht, weil der Zweckverband eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Der Werkmeister oder die Werkmeisterin nehmen weiterhin mit beratender Stimme teil. Die Sekretärin oder der Sekretär wird nicht mehr explizit erwähnt; sie haben funktionsgemäss an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

Beschlussfassung im Vorstand

Art. 24 bleibt inhaltlich unverändert und wurde lediglich der Muster-Vorlage des Gemeindeamts angeglichen. Es wird klargestellt, dass die Stimmabgabe offen erfolgen muss (§ 40 Abs. 1 GG).

Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 ff. wird der Mustervorlage des Gemeindeamts angepasst. Namentlich wird die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften geregelt.

Prüfstelle

Neu wird in den Statuten zur Information die auch bis anhin notwendige Prüfstelle – welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt – ausdrücklich erwähnt. Weiter wird festgehalten, dass der Vorstand und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss bestimmen.

Finanzierung der Betriebskosten und Investitionen

Die Betriebskosten werden in den Statuten je nach Anlage unterschiedlich verteilt (Art. 35):

Allgemeine Aufwendungen des gesamten Betriebs wie Wasseruntersuchungen, Konzessionsgebühren, Versicherungen, Personalkosten	50% zu gleichen Teilen durch die Verbandsgemeinden
Pumpwerk Tannau (Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten)	50% zu gleichen Teilen durch die Verbandsgemeinden 50% im Verhältnis der Optionen der Verbandsgemeinden
Pumpwerk Steinen (Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten)	50% die daran angeschlossenen Gemeinden zu gleichen Teilen 50% im Verhältnis der Optionen der Verbandsgemeinden

Reservoir Ottenhub* (Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten für das Reservoir mit Ableitung)	80% die Gemeinden der Wasserbezüger im Verhältnis der entsprechenden Optionen 20% Gemeinden der Transitnutzer im Verhältnis der entsprechenden Optionen
Leitung Tannau – Steinen*	50% Gemeinden der Wasserbezüger im Verhältnis ihrer Optionen 50% Gemeinden der Transitnutzer im Verhältnis ihrer Optionen
Energiekosten	Gemeinden im Verhältnis ihrer Bezugsmengen

*Bei der Verteilung der Kosten des Reservoirs Ottenhub und der Leitung Tannau – Steinen wird unterschieden in Ortsteile, welche vom Zweckverband mit Wasser versorgt werden (sogenannte Wasserbezüger) und solche, welche ihr Wasser aus anderen Reservoirs beziehen und nur das Leitungsnetz beanspruchen (sogenannte Transitnutzer).

Die neue Kostenverteilung berücksichtigt, dass nicht alle Verbandsgemeinden die Leistungen des Zweckverbandes gleich nutzen. Diese Situation ist durch die Entstehung des Zweckverbandes bzw. den schrittweisen Zusammenschluss entstanden.

Finanzierung der Investitionen und Umwandlung der Investitionsbeiträge

Der Zweckverband kann seine Investitionen weiterhin über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Der Zweckverband ist frei, wo er sich die Mittel beschafft und die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen. Die Verzinsung und Rückzahlung wird vertraglich vereinbart (Art. 36).

Die Investitionsbeiträge werden gemäss Art. 44 ab der Gründung im Jahre 2007 bis heute nicht in Beteiligungen, sondern in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden, rückzahlbar über 30 Jahre, umgewandelt. Die eingebrachten Werte werden neu bewertet. Daraus resultiert meist eine Erhöhung des Buchwerts.

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind an Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes in demjenigen Verhältnis beteiligt, welches sich aus der Anwendung des Betriebskostenverteilers auf alle Investitionen in alle Anlagen des Zweckverbandes ergibt, d.h. auch in diejenigen, welche bei der Gründung auf den Zweckverband übertragen wurden.

Der Zweckverband ist rechts- und vermögensfähig. Die Bauten und Anlagen sind weiterhin im Eigentum des Zweckverbandes und im Anhang I der Statuten eingezeichnet.

Haftung

Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem neuen Verteiler der Betriebskosten, wobei der Durchschnitt der letzten fünf Jahre massgebend ist, um Schwankungen auszugleichen. Zudem wird festgehalten, dass die Gemeinden für Fremdkapitalschulden solidarisch haften.

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Wenn der Vorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Vorstand die Überprüfung dieser Entscheide verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§ 170 ff. Gemeindegesetz). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin (Art. 40).

Austritt und Auflösung

Die Kündigungsfrist wird von zwei auf fünf Jahre angehoben (Art. 41). Dies dient einer gewissen Planungssicherheit. Im Gegenzug wird die Mindestdauer der Verbandszugehörigkeit von 15 Jahren abgeschafft.

Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet.

Die Auflösung des Zweckverbandes wurde aufgrund der Musterstatuten des Gemeindeamts umformuliert und erfolgt neu mit Mehrheitsbeschluss an der Urne. Die Liquidationsanteile richten sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen (Art. 42).

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes hat die revidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

4. Empfehlung der Gemeindevorstände und des Verbandsvorstands (Wasserkommission)

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Der Umfang der erfolgten Anpassungen kann als bescheiden bezeichnet werden, weitreichende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die neuen Bestimmungen sind ausgewogen. Sie stellen eine zweckmässige und aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Wasserkommission des Zweckverbandes (Verbandsvorstand) empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die revidierten Statuten zu genehmigen.

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila empfehlen, die revidierten Statuten zu genehmigen.

5. Schlussbemerkungen

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten aller mitwirkenden Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden. Stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte, sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln (z. B. muss über die Kündigung der Mitgliedschaft an der Urne abgestimmt werden, auch wenn dies in den bisherigen Statuten nicht so abgebildet ist, sondern immer noch von den «nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden» die Rede ist). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden demnach erneut vorgelegt werden.

Auf den Abdruck der bisherigen und der neuen Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal wird aus ökonomischen und ökologischen Gründen verzichtet. Die Unterlagen liegen während der Öffnungszeiten zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung auf und sind auch auf www.bauma.ch abrufbar.

Gemeinderat Bauma

Dorfstrasse 41 | Postfach 232
8494 Bauma
Telefon 052 397 70 65
Telefax 052 397 70 21
E-Mail info@bauma.ch
Website bauma.ch

Impressum

Ausgabe: April 2021
Auflage: 3'600 Exemplare
Text: Gemeinderat Bauma
Layout und Druck: Media-Center Uster AG, Uster